

3) Ministerialbekanntmachung, einen zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins u. dem Kaiserreich China abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betr., vom 4. Juni 1863.

Ein zwischen den zum Deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und dem Kaiserreich China andererseits zu Tientsin am 2. September 1861 durch Bevollmächtigte abgeschlossener Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag wird, nachdem derselbe gegenseitig ratificirt worden, und seit der am 14. Januar laufenden Jahres erfolgten Auswechslung der Ratifikationen bereits in Kraft getreten ist, nebst den dabei vereinbarten besonderen Handelsbestimmungen in der nachstehend abgedruckten deutschen Uebersetzung hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dazu gehörige Zolltarif auf der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums eingesehen werden kann.

Wera, am 4. Juni 1863.

Königlich Preuss.-Pl. Ministerium.  
v. Harbou.

Müncn.

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits,

und

China andererseits.

Seine Majestät

der König von Preußen,

sowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich:

der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und